

## Entgelte für die Nutzung der Strom-Netzinfrastruktur

Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH

gültig ab: 01. Jan 2023

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (inkl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

### Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Entnahme in	Jahrespreissystem				Monatspreissystem § 19 Abs. 1 StromNEV		
	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a		Leistung Euro/kW/Mon.	Arbeit Ct/kWh	
	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh			
Umspannung HS/MS	HS/MS	13,90	3,38	82,33	0,65	13,72	0,65
Mittelspannung *	MS	21,56	4,83	112,99	1,17	18,83	1,17
Umspannung MS/NS	MS/NS	27,59	5,37	116,18	1,82	19,36	1,82
Niederspannung	NS	32,04	5,85	121,45	2,27	20,24	2,27

\* Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

### Blindmehrarbeit

Übersteigt der Bezug von Blindarbeit im Abrechnungszeitraum 50% der gleichzeitig übertragenen Wirkarbeit (entspr.  $\cos \phi = 0,90$ ), so ist die zusätzlich bezogene Blindarbeit zu vergüten. Der Preis für die Lieferung beträgt in allen Spannungsebenen 1,10 ct/kvarh.

### Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Benutzungsdauer		bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
Leistung in		Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Umspannung HS/MS	HS/MS	34,75	41,70	48,65
Mittelspannung*	MS	53,89	64,67	75,45
Umspannung MS/NS	MS/NS	68,98	82,77	96,57
Niederspannung	NS	80,09	96,11	112,13

\* siehe oben

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

### Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

Kleinkundengruppe (SLP NS)		Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Haushalt/Kleingewerbe	ohne Bedarfsartendifferenzierung	50,00	8,42
Elektro-Speicherheizungen	unterbrechbar/steuerbar	25,00	4,21
Wärmepumpen	unterbrechbar/steuerbar	25,00	4,21
Ladestationen Elektromobile	unterbrechbar/steuerbar	25,00	4,21

Kommunale Entnahmestellen ohne Lastgangmessung in Niederspannung erhalten einen Rabatt auf den Nettobetrag Netznutzung (nur Arbeitspreis, Leistungspreis, Grundpreis) in Höhe von 10 %. Dieser unterliegt nicht der Umsatzsteuer und ist auf der Rechnung separat auszuweisen.

**Entgelte für die Nutzung der Strom-Netzinfrastruktur**

**Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH**

**gültig ab: 01. Jan 2023**

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (inkl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

**Jahresentgelte für Messstellenbetrieb (MSB)**

**Kunden mit Leistungsmessung**

MSB inkl. monatlicher Messung	MSB Euro/a
MS-Lastprofil	805,25
Preisabschlag für kundens.gest. Wandlersatz	327,77
NS-Lastprofil	541,03
Preisabschlag für kundens.gest. Wandlersatz	63,55

**Kunden ohne Leistungsmessung**

MSB inkl. jährlicher Messung	MSB Euro/a	Zusatzmessung Euro/Messung
Eintarifzähler	8,58	1,89
Zweitarifzähler	13,84	1,89
1-Tarif-2-Richtungszähler	15,27	1,89
2-Tarif-2-Richtungszähler	20,53	1,89
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	36,89	1,89
elektronischer Haushaltszähler (EDL21)	22,89	1,89

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

**Zusatzeinrichtungen**

MSB	MSB Euro/St/a
Wandlersatz NS	63,55
Schaltgerät	7,00
Telekommunikationskomponente (z.B. GSM)	69,60

**KA**

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen.

(Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist)

Diese sind im Einzelnen in Schwäbisch Gmünd:

bei Entnahmen von Tarifkunden: 1,59 ct/kWh

bei Entnahmen von Tarifkunden in Schwachlastzeit: 0,61 ct/kWh

bei Entnahmen von Sondervertragskunden<sup>1) 2)</sup>: 0,11 ct/kWh

Diese sind im Einzelnen im Saurenhof, Lindenhof und Bärenhöfe:

bei Entnahmen von Tarifkunden: 1,32 ct/kWh

bei Entnahmen von Tarifkunden in Schwachlastzeit: 0,61 ct/kWh

bei Entnahmen von Sondervertragskunden<sup>1) 2)</sup>: 0,11 ct/kWh

<sup>1)</sup> Letztverbraucher mit Entnahmen aus dem Niederspannungsnetz, die nicht mindestens zwei Monate des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

<sup>2)</sup> Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.

**KWKG / § 19 StromNEV / Offshore-Umlage / Abschalt-Umlage**

Die zu berechnenden Umlagen sind auf folgender Seite zu entnehmen:

<http://www.netztransparenz.de>

Angaben ohne Gewähr.